



**Gemeinde Oggelshausen
Landkreis Biberach**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Abfeuern von Feuerwerkskörpern gem. §§ 20 – 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind folgende Angaben notwendig:

Name des Antragstellers:

Art der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung mit genauer Bezeichnung:

Datum und Uhrzeit der vorgesehenen Veranstaltung:

Hinweise:

- Die Erlaubnis wird grundsätzlich während Wochentagen nur bis 22:00 Uhr und an Wochentagen bis 00:30 Uhr auf Antrag erteilt.
- Eine Veröffentlichung der vorgesehenen Veranstaltung findet im Mitteilungsblatt statt. Der Antrag muss daher mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gestellt werden. Sofern Veröffentlichung nicht mehr vorgenommen werden kann, kann der Antrag nicht genehmigt werden.
- Die erteilte Erlaubnis muss an die Polizei zur Kenntnis weitergeleitet werden.
- Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von 5,00 € verlangt.
- Die Erlaubnis wird i. d. R. unter folgenden Auflagen erteilt:
 1. Der Antragsteller hat Bund, Land und Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.
 2. Die Gemeinde wird von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt.
 3. Sämtliche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Erhebliche Nachteile oder Belästigungen anderer sind zu vermeiden.
 4. Ein Sachkundenachweis zum Abfeuern von Böllern ist auf Verlangen vorzulegen.
 5. Eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ist abzuschließen.
 6. Das Abschießen der Böller/Feuerwerkskörper darf sich nur über einen Zeitraum von maximal 10 Minuten erstrecken.
 7. Die Beschallung mit Musik während, vor oder nach dem Abschießen der Feuerwerkskörper/Böller im Freien ist ausdrücklich nicht erlaubt.